Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 135 ZLPV 2006 Berechtigung für Flugdienstberater

ZLPV 2006 - Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.02.2021

Der Flugdienstberaterschein berechtigt, Flüge vom Standpunkt der Sicherheit des Flugbetriebes vorzubereiten und zu überwachen.

In Kraft seit 15.03.2007 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at